



Statuten

I. Name und Sitz

Unter dem Namen „Jungschar Leonis, Pieterlen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pieterlen.

2. Ziel und Zweck

Mit erlebnispädagogischen Ansätzen möchten wir den Kindern und Jugendlichen jeglicher Herkunft im schulpflichtigen Alter in Pieterlen und Umgebung das Evangelium näher bringen. Sie sollen die Gelegenheit bekommen, durch die Jungscharanlässe sich mit der Bibel und ihrer Werte auseinanderzusetzen können.

Wir möchten zudem Rahmenbedingungen schaffen, in denen die Sozialkompetenzen der Zielgruppe gefördert und erprobt werden können: Sie sollen Freundschaft und Zusammenhalt erleben, aber auch lernen, Verantwortung zu übernehmen. Darunter verstehen wir auch einen wertschätzenden und nachhaltigen Umgang mit der Natur, der an den Jungscharnachmittagen vorgelebt werden soll.

Dabei sind wir grundlegend der angeborenen Würde jedes Kindes und Jugendlichen verpflichtet. Das Wohl des Kindes und des Jugendlichen, seine Entfaltung, gesunde Entwicklung und eigene Meinungsbildung stehen im Zentrum all unserer Ziele und Aktivitäten.

Wir respektieren in unseren Aktivitäten den rechtsstaatlichen Rahmen und die pluralistische Gesellschaft. Wir orientieren uns am Zweckartikel des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) und an der Kinderrechtskonvention der Uno, namentlich an ihrer Präambel sowie am Artikel 14 und sind Unterzeichner der Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit (CckJ).

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Für ausgewählte Anlässe, wie z.B. Lager, können zudem Teilnehmendenbeiträge zum Zweck der Kostendeckung erhoben werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Datum der Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.



Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.a)
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtszeit ist unbeschränkt und endet mit dem Rücktritt oder Ausschluss.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.



10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. August 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Pieterlen, 11. August 2021

Die Gründungsmitglieder

Johanna Däster, Präsidentin

Jonas Däster, Vorstandsmitglied